

# Gemeinde Unterschneidheim

## AMTSBLATT



Herausgeber: Gemeinde Unterschneidheim. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeinde und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Unterschneidheim ist Bürgermeister Ebert oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.  
Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden, Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90.

35. Jahrgang

Freitag, den 26. Mai 2017

Nummer 21

### Achtung! Vorverlegter Redaktionsschluss

Bitte beachten Sie, dass der Redaktionsschluss für KW 23 (5. bis 10. Juni 2017) wegen des Feiertags Pfingstmontag auf

**Freitag, 2. Juni 2017, 10.00 Uhr**

vorverlegt wird.

Krieger-Verlag, Blaufelden

### Amtliche Bekanntmachungen

#### RATHAUS GESCHLOSSEN

Am **Freitag, 26. Mai 2017** (Freitag nach Christi Himmelfahrt) ist das **Rathaus Unterschneidheim geschlossen**.

Bitte wenden Sie sich bei Sterbefällen an ein Bestattungsunternehmen.  
Dort sind die Notfallnummern hinterlegt.

#### Hinweis Vollsperrung B 25 Fremdingen

Aufgrund der Verlegung der B 25 bei Fremdingen ist die Ortsdurchfahrt Fremdingen vom 29. Mai 2017 bis 14. Juli 2017 voll gesperrt. Eine Umleitungsstrecke ist ausgeschildert.  
Wir bitten um Beachtung.

### Breitbandanschluss durch die Netcom BW

Die Gemeinde Unterschneidheim hat in den letzten Jahren Leerrohre für das Glasfaser in ihren Ortschaften, teilweise schon bis in die Häuser, verlegt.

In der Zwischenzeit sind einige Anträge auf Anschluss an das Glasfasernetz bei der Netcom BW eingegangen.

In Unterschneidheim und Unterwilflingen werden in den nächsten Wochen diese Leerrohre mit Glasfaser befüllt. Die Firma Visco GmbH aus Jagstzell wird im Auftrag der Netcom BW diese Arbeiten durchführen.

Die Mitarbeiter der Firma Visco GmbH werden mit den Antragstellern direkt vor Ort Kontakt aufnehmen.

Wir bitten um Beachtung!



### Neuer Mitarbeiter im Bauhof

Am 2. Mai 2017 hat Herr Peter Vetter aus Westhausen-Lippach seine Stelle im kommunalen Bauhof der Gemeinde Unterschneidheim angetreten. Herr Vetter ist unter anderem schwerpunktmäßig für die Bereiche Kläranlagen/Klärteiche/Grünanlagen zuständig.

*Wir wünschen ihm, dass er sich im Kreise seiner Kolleginnen und Kollegen gut einarbeitet und ihm die Arbeit in der Gemeinde Freude bereitet.*



## Notdienste

**Notarzt** (lebensbedrohliche Notfälle) **112**

**Krankentransporte** **1 92 22**

**Allgemeiner Notfalldienst** **116 117**

(Falls Sie Hilfe außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxen brauchen oder aus medizinischen Gründen die Praxis nicht aufsuchen können)

**Kinderärztlicher Notfalldienst** **0 18 06/07 17 11**

**Augenärztlicher Notdienst** **0 18 05/0 11 20 98**

### Notfallpraxis Ellwangen an der Virngrundklinik

Dalkinger Straße 8 – 12, 73479 Ellwangen  
 Öffnungszeiten (keine Terminvereinbarung):  
 Samstag, Sonntag, Feiertag, 8.00 bis 22.00 Uhr

### Notfallpraxis Aalen am Ostalbklinikum

Kälblesrainweg 1, 73430 Aalen  
 Öffnungszeiten (keine Terminvereinbarung):  
 Mittwoch, 13.00 bis 22.00 Uhr  
 Freitag, 16.00 bis 22.00 Uhr  
 Samstag, Sonntag, Feiertag, 8.00 bis 22.00 Uhr

### Zahnärztlicher Notdienst

Für den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst wenden Sie sich bitte an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: <http://www.kzvbw.de/>

**Feuerwehr** **112**

## Abfallentsorgung

**Bitte entnehmen Sie die Abfuhrtermine aus dem Abfallkalender, der Ihnen mit dem Abfallgebührenbescheid von der GOA zugesandt wurde.**

Außerdem können Sie sich den für Ihre Ortschaft gültigen Kalender auf der Homepage der GOA ([www.goa-online.de](http://www.goa-online.de) - GOA Privat - Abfuhrkalender) herunterladen.

## Erddeponie Zöbingen

Bitte melden Sie sich bei Herrn Lechner von der Gemeindeverwaltung, Tel. 01 51/12 13 37 31, oder bei Herrn Thum vom Bauhof, Tel. 01 63/3 54 80 76

## Wertstoffhof

Bauhof in Unterschneidheim, Walzheimer Straße

### Öffnungszeiten

#### Donnerstag und Freitag

April bis Oktober 15.00 Uhr – 18.00 Uhr  
 November bis März 15.00 Uhr – 17.00 Uhr  
 9.00 Uhr – 13.00 Uhr

#### Samstag

## Deponie Reutehau

Tel. 0 79 65/90 06-0

### Öffnungszeiten

Montag – Freitag 7.30 Uhr – 16.30 Uhr  
 Samstag 8.00 Uhr – 13.00 Uhr  
 (Kleinanlieferungen aus privaten Haushalten bis zu 3 m<sup>3</sup>;  
 samstags keine gewerblichen Anlieferungen)

## Bereitschaftsdienst der Apotheken

### Am Sa., 27.05.2017

Stadt-Apotheke zum Engel, Am Marktplatz 19,  
 86720 Nördlingen, Tel. 09081/4634

### Am So., 28.05.2017

Fürstliche Hof-Apotheke, Hauptstraße 49, 86757 Wallerstein,  
 Tel. 09081/7010

### Immer aktuelle Notdienste der Apotheken in Baden-Württemberg:

[www.lak-bw.notdienst-portal.de](http://www.lak-bw.notdienst-portal.de)

### Der Apotheken-Notdienstfinder

Handy: 22 8 33 (max. 69 ct/Min/SMS)  
 Festnetz: 0800 00 22 8 33 (kostenlos)

## Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag bis Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr  
 Montagnachmittag 16.00 Uhr – 19.00 Uhr  
 Donnerstagnachmittag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr  
 oder nach Vereinbarung

## Inkrafttreten des Bebauungsplans „Bückle IV“ in Unterschneidheim, Nordhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterschneidheim hat am 22. Mai 2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Grenze von Flst.-Nr. 87/1 sowie eine geplante Grenze auf Flst.-Nr. 93;
- im Osten: durch die östliche Grenzen der Flst.-Nr. 87/1, 87/2 und 106;
- im Süden: durch die südliche Grenzen der Flst.-Nr. 93 und 106;
- im Westen: durch die westliche Grenze von Flst.-Nr. 93.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.10.2016/17.02.2017, gefertigt durch Grimm Ingenieure, Ellwangen.

**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bückle IV“ in Unterschneidheim, Nordhausen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Bürgermeisteramt, Zimmer 12, Mühlweg 5, 73485 Unterschneidheim, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Unterschneidheim, 26.05.2017  
gez. Nikolaus Ebert,  
Bürgermeister

## Bodenrichtwerttabelle 2017 der Gemeinde Unterschneidheim

Der Gutachterausschuss der Gemeinde Unterschneidheim hat am 17. Mai 2017 die nachstehend genannten Bodenrichtwerte gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 12 der Gutachterausschussverordnung ermittelt.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, innerhalb einer abgegrenzten Bodenrichtwertzone, die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen.

Die Richtwerte gelten für den Stichtag 1. Januar 2017. Sie sind für baureifes und bebautes Land in Gebieten nach den §§ 30, 33 und 34 BauGB festgelegt. Bei bebauten Grundstücken sind die Werte so ermittelt, wie sie sich ergeben würden, wenn diese Grundstücke unbebaut wären.

In den Bodenrichtwerten sind Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB, Kostenerstattungssätze nach § 135 a BauGB und Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz enthalten, auch soweit diese in Ausnahmefällen noch nicht angefallen sind. Abweichungen, die nur im Rahmen einer Einzelbetrachtung ermittelt werden können (z. B. Altlasten, Baulasten, Grunddienstbarkeiten sowie alle übrigen Eigenschaften des einzelnen Grundstücks, wie Form, Topografie etc., Erschließungszustand), sind in den Richtwerten nicht berücksichtigt.

Die Abgrenzung der einzelnen Richtwertzonen ist in den Bodenrichtwertkarten dargestellt. Die Bodenrichtwerttabelle und die -karten sind in Kürze auch auf der Homepage [www.unterschneidheim.de](http://www.unterschneidheim.de) (Rubrik Leben & Wohnen) abrufbar.

<b>Unterschneidheim</b>	
Wohnbauflächen	70,00 €/qm
Wohnbauflächen (Bebauungsplan „Aktivierung Hofstelle Uhl“)	75,00 €/qm
Gewerbeflächen	30,00 €/qm
Ortslage	40,00 €/qm
Bauerwartungsland	11,00 €/qm
Ackerland	3,00 €/qm
Grünland	2,00 €/qm
Waldflächen	0,40 €/qm
<b>Geislingen</b>	
Wohnbauflächen	65,00 €/qm
Ortslage	30,00 €/qm
Bauerwartungsland	11,00 €/qm
Ackerland	3,00 €/qm
Grünland	2,00 €/qm
Waldflächen	0,40 €/qm
<b>Nordhausen</b>	
Wohnbauflächen	65,00 €/qm
Ortslage	30,00 €/qm
Bauerwartungsland	11,00 €/qm
Ackerland	3,00 €/qm
Grünland	2,00 €/qm
Waldflächen	0,40 €/qm
<b>Unterwilfingen</b>	
Wohnbauflächen	65,00 €/qm
Ortslage	30,00 €/qm
Bauerwartungsland	11,00 €/qm
Ackerland	3,00 €/qm
Grünland	2,00 €/qm
Waldflächen	0,40 €/qm
<b>Walxheim</b>	
Wohnbauflächen	65,00 €/qm
Ortslage	30,00 €/qm
Bauerwartungsland	11,00 €/qm
Ackerland	3,00 €/qm
Grünland	2,00 €/qm
Waldflächen	0,40 €/qm
<b>Ziplingen</b>	
Wohnbauflächen	70,00 €/qm
Ortslage	35,00 €/qm
Bauerwartungsland	11,00 €/qm
Ackerland	3,00 €/qm
Grünland	2,00 €/qm
Waldflächen	0,40 €/qm
<b>Sechtenhausen</b>	
Ortslage	30,00 €/qm
Bauerwartungsland	11,00 €/qm
Ackerland	3,00 €/qm
Grünland	2,00 €/qm
Waldflächen	0,40 €/qm
<b>Wössingen</b>	
Wohnbauflächen	65,00 €/qm
Ortslage	30,00 €/qm
Bauerwartungsland	11,00 €/qm
Ackerland	3,00 €/qm
Grünland	2,00 €/qm
Waldflächen	0,40 €/qm
<b>Zöbingen</b>	
Wohnbauflächen	70,00 €/qm
Gewerbeflächen	30,00 €/qm
Ortslage	35,00 €/qm
Bauerwartungsland	11,00 €/qm
Ackerland	3,00 €/qm
Grünland	2,00 €/qm
Waldflächen	0,40 €/qm
Wohnplätze	
Harthausen, Heidmühle, -höfe, Hundslohe, Wöhrsberg	9,00 €/qm
Standorte	
Biogasanlagen	4,00 €/qm